

Bebauungsplan MAUERFELD - OST, 1. Änderung

Bebauungsvorschriften

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Werbeanlagen

2.1 Unzulässig sind Werbeanlagen mit bewegtem und wechselndem Licht sowie fluoreszierenden Farben.

2.2 Werbeanlagen oberhalb der Gebäude sind unzulässig.

3. Hinweise

3.1 Der Grundwasserstand im Plangebiet liegt zeitweise höher als 2,5 m unter Geländeniveau. Um Schäden an unterirdischen Tankanlagen zu vermeiden, ist für diese Anlagen der statische Nachweis der Auftriebssicherheit zu erbringen.

3.2 Aufschüttungen im Rahmen der Erschließung und im Zuge von Baumaßnahmen dürfen nur mit reinem Erdaushub bzw. Kiesmaterial vorgenommen werden, das keine wassergefährdenden Stoffe enthält. Insbesondere ist die Verwendung von Bauschutt nicht zulässig, wenn er Holz-, Metall- oder Kunststoffe enthält oder anderweitig wassergefährdend verunreinigt ist.

Lahr/Schwarzwald, den 9. Juni 1988



(Dietz)
Oberbürgermeister



(Schreiber)
Stadtbaudirektor

Die 1.Änderung wurde am 29.09.1988 rechtsverbindlich.

Lahr/Schwarzwald, den 3.10.1988



(Schreiber)
Stadtbaudirektor

10
9
8
7
6
5
4
3
2
1